



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg**

**Manteltarifvertrag  
Angestellte  
Bekleidungsindustrie**

<b>Abschluss:</b>	<b>13.11.2015</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.04.2016</b>
<b>Kündbar zum:</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>Frist:</b>	<b>2 Monate</b>







## MTV Angestellte

- Gruppen von Arbeitnehmern mit gleichen Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereichen können in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit koordinieren.
- Arbeitnehmer können einzelne Tage als bezahlte Freizeit oder Freizeitblöcke beantragen, wenn sie über ein entsprechendes Zeitguthaben verfügen.
- Bei Freizeitblöcken muss der Antrag so rechtzeitig eingehen, dass eine entsprechende Berücksichtigung bei der Verteilung der Arbeitszeit möglich ist.
- Bei einzelnen Tagen ist dem Antrag zu entsprechen, wenn eine Ankündigungsfrist von einer Woche eingehalten ist.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass Zuschläge in Form von Zeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.
- Wünsche von Arbeitnehmern, Mehrarbeitsstunden und -zuschläge auf dem Zeitkonto gutzuschreiben, sind zu realisieren.

### 7. Abschnitt

(nicht besetzt)

### 8. Abschnitt

#### Betriebe ohne Betriebsrat

In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgen die Regelungen, für die es einer Betriebsvereinbarung bedarf, nach Anhörung der Belegschaft bzw. der betroffenen Arbeitnehmer.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen unberührt.

### § 3 Arbeitszeit Jugendliche

Die Arbeitszeit der Jugendlichen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, es sei denn, dass für die Jugendlichen günstigere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

### § 4 Zuschlagspflichtige Arbeit und Höhe der Zuschläge

(1) Mehrarbeit liegt vor, wenn und soweit die für den Vollzeit Arbeitnehmer maßgebliche tarifliche bzw. betrieblich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Soweit eine Arbeitszeiflexibilisierung vereinbart ist, liegt Mehrarbeit vor, hinsichtlich nicht ausgeglichener Zeitguthaben, sofern dies vom Arbeitnehmer nicht zu vertreten ist, bei Ausscheiden des Arbeitnehmers oder nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes, wenn keine Übertragung vereinbart ist. § 4 Ziff. 4 Satz 2 ist zu beachten.

Bei der Errechnung der Mehrarbeit wird die durch entschuldigte Fehlzeiten ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit hinzugerechnet. Mehrarbeit liegt nicht vor, wenn Arbeitszeit infolge von Arbeitsunterbrechungen nach § 6 dieses Vertrages nachgeholt wird.

(2) Mehrarbeit für den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen wird durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat festgesetzt.

(3) Für einzelne Arbeitnehmer kann Mehrarbeit, die aus dringenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen unvorhergesehen notwendig wird, und in Reparaturfällen, auch ohne vorherige Vereinbarung mit dem Betriebsrat von der Betriebsleitung angesetzt werden.

(4) Der Zuschlag für Mehrarbeit beträgt

für die ersten 8 Mehrarbeitsstunden in der Woche	25 %,
für die weiteren Mehrarbeitsstunden in der Woche	50 %.

Die am Ende eines Ausgleichszeitraumes über 156 Stunden hinausgehenden und nach § 2 Abschnitt 4 Ziff. 4 Satz 2 damit abzugeltenden Zeitguthaben sind mit einem Zuschlag von 35 % zu vergüten.

Für Tätigkeiten, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, wird ab der 50. Wochenstunde der Mehrarbeitszuschlag gezahlt; § 4 Ziff. 1 gilt entsprechend

**(5)** Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistet wird.

**(6)** Der Nachtarbeitszuschlag beträgt

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | für unregelmäßige Nachtarbeit  | 50%,  |
| b) | für die Früh- und Spätschicht  | 15%,  |
| c) | für die Nachtschicht   | 25%,  |
| d) | für die ständige Nachtschicht, wenn dem Arbeitnehmer nicht mindestens nach jeder 3. Woche ein Wechsel ermöglicht wird, |       |
|    | von 22 bis 24 Uhr  | 25%,  |
|    | von 0 bis 4 Uhr  | 35%,  |
|    | von 4 bis 6 Uhr  | 25%,  |
| e) | für Nachholarbeit (§ 6 dieses Vertrages) sowie für Vor- und Nacharbeit   | 10% . |

**Erläuterungen:**

Soweit die Nachtarbeit nicht den Fällen b – e zuzuordnen ist, ist der Zuschlag nach a (unregelmäßige Nachtarbeit) zu zahlen:

für in die Nachtstunden hineinreichende Mehrarbeit eines in Normalarbeit oder Schichtarbeit tätigen Arbeitnehmers oder für Arbeit während der Nachtzeit, die nicht gleichzeitig Mehrarbeit ist, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Ankündigung der Nachtarbeit.

**(7)** Arbeitnehmer sind zur Leistung von Mehr-, Schicht- und Nachtarbeit verpflichtet, sofern nicht durch Gesetz oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Auf Antrag sind Alleinerziehende, die Kinder unter 14 Jahren im eigenen Haushalt ohne ausreichende Hilfe durch andere Familienangehörige oder andere Betreuungslösungen versorgen müssen, von Mehrarbeit freizustellen.

**(8)** In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu 6 Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht (§ 9 ArbZG).

**(9)** Der Zuschlag für die Arbeit an Sonntagen beträgt 100 %, an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen 125 %, am 24.12 und 01.05 abweichend 150 %.

Arbeitnehmern, die als Arbeitsentgelt einen Monatslohn erhalten, sind bei Arbeit an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen bis zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dieses Tages außer dem laufenden Monatsentgelt (brutto) nur die festgelegten Zuschläge für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen.

**(10)** Die Tätigkeit der in regelmäßig und erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft Beschäftigten an Sonntagen sowie zur Nachtzeit ist zuschlagsfrei. Sofern jedoch diese Arbeitskräfte in Schicht arbeiten, ist ihnen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr der Nachtzuschlag nach § 4 Ziff. 6 zu zahlen.

Werden diese Arbeitskräfte regelmäßig an Sonntagen beschäftigt, so ist ihnen in jeder Woche als Ausgleich eine zusammenhängende Freizeit von 24 Stunden zu gewähren. Die Freizeit ist so zu legen, dass der Arbeitnehmer entweder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr oder in jeder 3. Woche den ganzen Sonntag arbeitsfrei bleibt, im letzten Falle muss jedoch die zusammenhängende Freizeit auf 36 Stunden in der Woche verlängert werden.

**(11)**

a) Der Berechnung der Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird der persönliche Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt.

b) Bei Arbeitnehmern, die als Arbeitsentgelt ein Monatsentgelt erhalten, errechnet sich die Grundvergütung für eine Mehrarbeitsstunde aus den festen Bestandteilen des Monatsentgeltes (ausschließlich der Mehrarbeitsvergütungen und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie aus den variablen Bestandteilen ausschließlich der zeitabhängigen variablen Bestandteile (Vergütung für Mehrarbeit, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) geteilt durch das 4,35-fache der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Bezugszeitraum ist der Monat der Leistungserbringung.













### § 16 Urlaubsvergütung

- (1) Während des Urlaubs wird das Gehalt nebst tariflichen und außertariflichen Zulagen weiterbezahlt (Urlaubsentgelt). Auf Wunsch des Angestellten ist das Urlaubsentgelt bei Antritt des Urlaubs für dessen Dauer vorauszubehalten.
- (2) Eine Abgeltung des Urlaubs ist unzulässig, es sei denn, dass der Urlaub als bezahlte Freizeit infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann.
- (3) Der Angestellte hat nach Maßgabe der tariflichen Regelung für gewerbliche Arbeitnehmer im gleichen Industriezweig Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld.

### § 17 Kündigung und Probezeit

- (1) Die von jeder Seite einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Ende einer Kalenderwoche.  
Regelungen entsprechend des § 622 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches können einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Kündigt der Arbeitgeber, so gelten für ihn zusätzlich die Bestimmungen des § 622 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Soweit bei Versetzungen innerhalb des Betriebes eine Kündigungsfrist einzuhalten ist oder bei sonstiger Änderung des Arbeitsvertrages beträgt diese Änderungskündigungsfrist unabhängig von der Betriebszugehörigkeit zwei Wochen. § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB findet keine Anwendung. Die Kündigung kann nur auf das Ende einer Kalenderwoche erklärt werden.
- (4) Erklärt der Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Zugang der Änderungskündigung, dass er das Angebot ablehnt, so verlängert sich die Kündigungsfrist bis zur Dauer der Ziff. 1 und 2. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, ab Beginn der dritten Woche bis zum Ende der Kündigungsfrist die angebotene Arbeit gegen seinen bisherigen Lohn zu leisten. Der Lohnanspruch wird jedoch verwirkt, wenn der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist nicht einhält. An seine Stelle tritt sodann der für die angebotene Arbeit angebotene Lohn. § 2 KSchG wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei der Einstellung kann eine Probezeit vereinbart werden. Sie soll die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

Während der Probezeit kann bis zum letzten Tag der Probezeit beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 1 Tag bei einer Probezeit bis zu 4 Wochen und mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen bei einer längeren Probezeit gekündigt werden.

- (6) Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die für ihn gültige Regelaltersgrenze erreicht hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ebenso endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung auch vor Erreichen der für ihn gültigen Regelaltersgrenze mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er eine Vollrente wegen Alters oder unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheids. Der Arbeitgeber ist über den Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheids zu unterrichten.

### § 18 Eingeschränkte Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende und Dual Studierende

Auf Auszubildende und Dual Studierende finden die §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 19, 20, und 21 und 22 sinngemäß Anwendung.

### § 19 Einigungsstelle

Wird bei Anwendung dieses Tarifvertrages in Fragen des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat erzielt, so entscheidet eine nach § 76 BetrVG zu bildende Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

**§ 20 Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten, die aus der Auslegung oder Durchführung dieses Tarifvertrages sowie anderer Tarifverträge im Betrieb entstehen, sind zunächst durch Verhandlung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat beizulegen.
- (2) Bei Streitigkeiten, die im Betrieb nicht beizulegen sind, sollen die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden, die sie ihrerseits dem Tarifausschuss unterbreiten können.
- (3) Der Tarifausschuss wird tätig gemäß einer Geschäftsordnung, die diesem Tarifvertrag als Anlage beiliegt.

**§ 21 Ausschlussfristen für Geltendmachung von Ansprüchen**

- (1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit beim Arbeitgeber geltend zu machen.
- (2) Ansprüche, die nicht vor Ablauf dieser Fristen geltend gemacht werden, erlöschen.

**§ 22 Günstigere Regelungen**

Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Einzelarbeitsverträgen sowie in Vereinbarung mit dem Betriebsrat enthaltene günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nicht berührt.

**§ 23 Inkrafttreten und Kündigung des Tarifvertrages**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bekleidungsindustrie für das Land Baden-Württemberg einschließlich des bayerischen Kreises Lindau vom 21. Dezember 1973.

§ 4 Ziff. 13 gilt nur, soweit die einvernehmliche Pauschalabgeltung vor dem 1. April 2016 vereinbart wurde. § 2 Abschnitt 1 Ziff. 5 Abs. 3 Sätze 2, 3 und Abs. 4 gelten nur für Angestellte, die nach dem 31. März 2016 eintreten. Für Angestellte, die vor dem 1. April 2016 dem Betrieb angehören gilt anstatt Ziff. 5 Abs. 3 Sätze 2, 3 und Abs. 4, dass für die nach 12.00 Uhr an diesen Tagen ausfallende Arbeitszeit eine Gehaltskürzung nicht erfolgen darf.

(2) Er kann von jeder Vertragspartei durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 2 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2016, gekündigt werden.

Stuttgart, 13. November 2015

Verband der  
Südwestdeutschen Textil- und  
Bekleidungsindustrie - Südwesttextil - e. V.

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....  
Kai-Uwe Götz

.....  
Roman Zitzelsberger

.....  
Boris Behringer

.....  
Martin Sambeth

**Anlage zum Manteltarifvertrag  
für die baden-württembergische Bekleidungsindustrie vom 13.11.2015  
gültig ab 01.04.2016**

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN TARIFAUSSCHUSS**  
(§ 20 des Manteltarifvertrages)

- (1) Für den Tarifausschuss wird eine Geschäftsstelle errichtet, die jährlich (Kalenderjahr) abwechselnd jeweils einem der Vertragspartner anvertraut wird.
- (2) Der Tarifausschuss setzt sich paritätisch aus je drei stimmberechtigten Beisitzern zusammen.
- (3) Jeder Vertragspartner überreicht der Geschäftsstelle des Tarifausschusses eine Liste mit den Persönlichkeiten, die als Beisitzer entsandt werden können.
- (4) Die Vertragspartner berufen gemeinsam einen unparteiischen Vorsitzenden für zwei Jahre. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (5) Für den Fall, dass eine Einigung über die Person des unparteiischen Vorsitzenden nicht zustandekommt, verpflichten sich die Vertragspartner, den Präsidenten des LAG Baden-Württemberg zu bitten, den Vorsitzenden zu bestimmen.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Tarifausschuss ein und setzt das Verfahren in Gang.
- (7) Die Einberufung erfolgt über die Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden, nachdem ihm ein Vertragspartner die Mitteilung zugestellt hat, dass die Anwendung des Tarifvertrages im Betrieb zu Streitigkeiten geführt hat, die gütlich nicht geregelt werden können. Diese Mitteilung ist an den Vorsitzenden zu Händen der Geschäftsstelle zu richten.
- (8) Mit dieser Mitteilung macht der Vertragspartner die Beisitzer und ihre Vertreter namhaft, die er zu dieser Tarifausschussverhandlung entsendet. Eine Abschrift von der Mitteilung und von der Benennung der Beisitzer und ihrer Vertreter ist gleichzeitig dem anderen Vertragspartner zuzustellen. Der andere Vertragspartner hat dem Vorsitzenden zu Händen der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche seine Beisitzer und ihre Vertreter zu benennen. Benennt ein Vertragspartner keine Beisitzer und Vertreter innerhalb dieser Frist, so werden sie von dem Vorsitzenden aus der Liste der Beisitzer (gem. Ziff. 3) der betreffenden Partei bestellt.
- (9) Der Vorsitzende bestimmt den Termin für die Tarifausschussverhandlung. Der Termin ist so festzusetzen, dass er noch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Benennung der Beisitzer für diese Tarifausschussverhandlung liegt.
- (10) Die Geschäftsstelle lädt die Beisitzer und die Vertragspartner im Auftrag des Vorsitzenden zum Termin. Die Ladung muss spätestens eine Woche vor dem Termin den Empfängern zugestellt sein.
- (11) Erscheinen ein oder mehrere Beisitzer nicht zum Termin der Tarifausschussverhandlung und sind auch Vertreter nicht zur Stelle, so scheiden bei der Abstimmung auf der Gegenseite ebenfalls so viele Beisitzer aus, so dass die Parität wieder hergestellt ist. Erscheinen alle Beisitzer eines Vertragspartners nicht zum Termin der Tarifausschussverhandlung, so entscheiden die Beisitzer des anderen Vertragspartners verbindlich, wie wenn bei voller Besetzung Einstimmigkeit vorläge. Dies gilt nicht, wenn die Beisitzer durch höhere Gewalt verhindert sind, zum Termin zu erscheinen. In diesem Falle hat der Vorsitzende einen neuen Termin anzuberaumen.
- (12) Die Geschäftsstelle überreicht dem Vorsitzenden und den Beisitzern Abschriften aller Urkunden, die für dieses Tarifausschussverfahren benötigt werden. Den Vertragspartnern bleibt zu überlassen, ihren Standpunkt dem Vorsitzenden vor der Tarifausschussverhandlung mitzuteilen.
- (13) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich auf das Tarifausschussverfahren einzulassen.
- (14) Die Beratungen und Verhandlungen des Tarifausschusses sind nicht öffentlich.
- (15) Der Tarifausschuss hat durch Anhörung der Vertragspartner oder ihrer Vertreter die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit er es für erforderlich hält, kann er Auskünfte einholen, den Vertragspartnern die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören, falls die Vertragspartner sie stellen, oder an Ort und Stelle Erhebungen durchführen.
- (16) Der Tarifausschuss hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Vertragspartner herbeizuführen.
- (17) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, so hat der Tarifausschuss einen Beschluss zu fassen, der sich auf alle zwischen den Vertragspartnern strittigen Fragen erstrecken soll.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall**

**Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

**(18)** Die Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind verbindlich.

**(19)** Die Beschlüsse sind vor ihrer Verkündung schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Den Vertragspartnern ist bei der Verkündung eine Abschrift auszuhändigen.

**(20)** Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie die aus der Heranziehung des Vorsitzenden entstandenen Kosten trägt jeder Vertragspartner zur Hälfte.

Die Entschädigung der Beisitzer trägt der sie entsendende Vertragspartner; ebenso trägt jeder Vertragspartner die Kosten der von ihm gestellten Auskunftspersonen und Sachverständigen



**Anlagen  
zu § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages**

**Verzeichnisse  
der Tarifgruppen**

**Tarifgebiet Nordbaden, Nordwürttemberg,  
Südwestfalen-Lippe und  
bayerischer Kreis Lindau**

Ausschlaggebend für die Eingruppierung in eine der Tarifgruppen sind die Tätigkeitsmerkmale. Die bei den Tarifgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend. Die Art des Erwerbes und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten ist an keine bestimmten Bedingungen gebunden. Aus Titeln und Berufsbezeichnungen können keine Gehaltsansprüche abgeleitet werden. Im Zweifelsfall ist ein Angestellter in diejenige Gruppe einzureihen, die seinem Aufgabenkreis am nächsten kommt. Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Tarifgruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, welche der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten entspricht.

Nordbaden, Württemberg, Lindau

**Kaufmännische Angestellte**

**Gruppe K 1**

**Tätigkeitsmerkmale:**

Einfache Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden können und die in der Regel keine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

**Beispiele:**

Fertigmachen der Post, Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen  
Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen  
Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage, auch mit Maschine  
Werkstattschreibertätigkeit einfacher Art  
Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen, soweit die Voraussetzungen für K 2 nicht erfüllt sind (in der Regel von Nachwuchskräften während der Einarbeitungszeit)  
Numerisches Locher, nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen  
Locher nach den Voraussetzungen von K 2 während der Einarbeitungszeit (längstens 6 Monate).



## Gruppe K 2

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Kaufmännische Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen nach eingehender Anweisung.

### **Beispiele:**

Einfachere Arbeiten – auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen – an Sach- oder Kontokorrentkonten, in der Lohnabrechnung und im Rechnungswesen (z. B. Auftragsbearbeiter, Vor- oder Nachberechner, soweit nicht die Voraussetzungen für K 3 gegeben sind)

Tätigkeit als Werkstattschreiber oder Registrator

Tätigkeit im Lager- und/oder Materialwesen (auch Verwalten eines kleineren Lagers) oder im Versand

Bedienen von Fernsprech- und/oder Fernschreibanlagen

Erladigung von Routine-Schriftwechsel

Geläufiges Aufnehmen und sicheres Übertragen von Stenogrammen (erforderlich sind in der Regel etwa 150 Silben)

Lochen oder Prüfen von Lochkarten

Sortieren von Lochkarten nach genauen Unterlagen

Hilfsarbeiten beim Tabellieren in Lochkartenabteilungen (Angestellte während der Ausbildungszeit zum Tabellierer)

## Gruppe K 3

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Kaufmännische Tätigkeiten, die gegenüber der Gruppe K 2 erhöhte Fachkenntnisse und in der Regel Erfahrungen erfordern. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen.

### **Beispiele:**

Führen von Sach- und Kontokorrentkonten, auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen, Teilarbeiten an Betriebsabrechnungsbogen, Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Verwalten von Registraturen

Führen einer Kasse

Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs, einschließlich der Fristenüberwachung (Sachbearbeiter im Einkauf oder Verkauf)

Verwalten eines Lagers oder vergleichbare Tätigkeiten im Lager- oder Materialwesen

Expeditionsarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern

Tätigkeit als Korrespondent

Tätigkeit als Nachkalkulator

Tätigkeit als Rechnungsprüfer

Fremdsprachliches Übersetzen, stenografisches Aufnehmen und Übertragen von fremd-sprachlichen Texten

Tätigkeit als Sekretär oder Sekretärin

Selbständiges Sortieren von Lochkarten ohne Unterlagen  
Tabellieren in Lochkartenabteilungen  
Gruppenleiter im Lochkartensaal

**Protokollnotiz**

*Nach K 3 können Angestellte eingruppiert werden, die auch mit Aufnahmen und Übertragen von Stenogrammen beschäftigt sind, bei denen im Übrigen aber die Tätigkeiten nach den Voraussetzungen der Gruppe K 3 überwiegen.*

## **Gruppe K 4**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Kaufmännische Tätigkeiten, die selbständig und verantwortlich ausgeübt werden und umfangreiche Berufserfahrung und Sachkunde sowie Überblick über die das Aufgabegebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordern.

### **Beispiele:**

Den vorstehenden Merkmalen entsprechende Tätigkeiten auf den Gebieten: Finanz-, Betriebs-, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Kassenwesen, Einkauf, Verkauf, Versand, Kalkulation, Lager- und Materialwesen.

Tätigkeit als Dolmetscher oder als fremdsprachlicher Korrespondent oder als gleichwertige fremdsprachliche Tätigkeiten, die in der Regel mehrjährige Auslandserfahrung erfordern.

Tätigkeit als Sekretär oder Sekretärin, mit der nicht nur gelegentlich das Aufnehmen und Übertragen von fremdsprachlichen Stenogrammen sowie Übersetzerarbeiten verbunden ist.

Tabellieren von sämtlichen vorkommenden Arbeiten mit selbständigem Schalten und Einrichten von Lochkartenmaschinen.

## **Gruppe K 5**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Verantwortliche kaufmännische Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertige Tätigkeiten, zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrungen erforderlich sind, die über die Merkmale von K 4 hinausgehen. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

## **Technische Angestellte**

### **Gruppe T 1**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Einfache technische Tätigkeiten, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

### **Beispiele:**

Einfaches Kopieren von Zeichnungen und Zeichnen einfacher Werkzeuge nach Vorlage, sowie Ausführen einfacher Zeichnungsänderungen

Ablegen von Zeichnungen

Führen von technischen Karteien

## Gruppe T 2

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Einfache technische Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

### **Beispiele:**

Zeichnen von Teilen oder Schaltplänen  
Detaillieren von Maschinen- oder Baukonstruktionen nach eindeutigen Angaben und Unterlagen  
Konstruieren von einfachen Teilen, Werkzeugen, Vorrichtungen  
Einfaches technisches Rechnen  
Einfache Arbeiten der Offertkalkulation  
Terminverfolgen auf kleineren Arbeitsgebieten  
Ermitteln von Stückzeiten nach vorhandenen Tabellen und Zeitrichtwerten  
Bestellen von Teilen und Werkstoffen nach Unterlagen einschließlich  
Mengenberechnung  
Fotografieren technischer Objekte  
Durchführung von Analysen oder physikalischen Prüfungen nach festliegenden Vorschriften  
Technische Arbeiten im Prüffeld oder Labor  
Prüfen und Kontrollieren auf Einhaltung der Qualitätsbedingungen  
Führen größerer technischer Karteien  
Muster- und Gewebezeichnen  
Patronieren einfacher Gewebe  
Verwalten von Gewebe- und Garnkarteien

## Gruppe T 2a

(nur Württemberg)

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Tätigkeiten gemäß T 2, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern, jedoch noch nicht den Merkmalen der Gruppe T 3 entsprechen.

## Gruppe T 3

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Schwierigere technische Tätigkeiten, die mehrjährige Berufserfahrung oder einer Fachschulausbildung entsprechende Berufskennnisse erfordern. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten selbständig aufgrund gegebener Unterlagen und Anweisungen.

### **Beispiele:**

Konstruieren von einfachen Maschinen, von Bauelementen oder Werkzeugen  
Aufstellen und Berechnen von Schaltplänen

Ausarbeiten von Projekten oder Angeboten  
Ausarbeiten von Fertigungs- oder Verfahrensplänen  
Terminverfolgen auf größeren Arbeitsgebieten  
Durchführen und Auswerten von Zeitaufnahmen  
Technische Kalkulationen  
Fotografieren technischer Objekte  
Durchführen von Analysen oder Versuchsarbeiten im Prüffeld oder Labor  
Bedienen und Warten hochwertiger physikalischer oder chemischer Apparaturen  
Tätigkeit als Abnahme- oder Prüftechniker in der Qualitätskontrolle  
Patronieren schwieriger Gewebe  
Berechnen bzw. Überwachen von Nutzeffekten an Textilmaschinen

### **Gruppe T 4**

#### **Tätigkeitsmerkmale:**

Technische Tätigkeiten von erhöhter Schwierigkeit oder größerer Wichtigkeit, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortlichkeit erledigt werden. Für diese Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse oder umfangreiche Berufserfahrung erforderlich.

#### **Beispiele:**

Konstruktions- und Berechnungsarbeiten (auch Berechnungen in der Statik)  
Ausarbeiten oder Kalkulieren schwieriger Projekte und/oder Angebote  
Aufstellen komplizierter Fertigungs- und/oder Verfahrenspläne  
Aufstellen schwieriger Arbeitspläne in der Arbeitsvorbereitung und im Terminwesen  
Gestalten und Auswerten von schwierigen Versuchen  
Tätigkeit als Abnahme- oder Prüfingenieur in der Qualitätskontrolle  
Tätigkeit als Weberei- oder Spinnereitechniker oder Wirkerei/Strickereitechniker  
Tätigkeit als Berechnungs-, Planungs- oder Termintechniker in Textilbetrieben  
Kundenberatung in anwendungstechnischen Fragen in der chemischen Industrie  
Tätigkeit als Abteilungsleiter (Faktoren, Obermaschinenmeister) in graphischen Betrieben

### **Gruppe T 5**

#### **Tätigkeitsmerkmale:**

Verantwortliche technische Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertige Tätigkeiten, zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrungen erforderlich sind, die über die Merkmale von T 4 hinausgehen. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

## **Meister**

### **Gruppe M 1**

Tätigkeit als Meister in einem einfachen Aufgabengebiet.

### **Gruppe M 2**

Tätigkeiten als Meister mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet von begrenzter Bedeutung oder mit Unterstellung unter einen anderen Meister.

### **Gruppe M 3**

Tätigkeit als Meister in einem wichtigen Aufgabengebiet, für das eine berufliche Fachausbildung oder entsprechende Kenntnisse und eine gründliche Berufserfahrung erforderlich sind.

### **Gruppe M 4**

Tätigkeit als Meister einer besonders wichtigen Abteilung, sowie Tätigkeit als Obermeister (nächst dem Betriebsleiter oder dessen Beauftragten) mehrerer Abteilungen oder selbständiger Obermeister eines kleinen Betriebes.

## **Werkmeister**

### **M 1**

Tätigkeit von Angestellten, die in Konfektionsabteilungen die Aufsicht führen, die Ausgabe und/oder Abnahme der Waren besorgen und/oder deren ordnungsgemäße Ausführung überwachen.

### **M 2**

Tätigkeit von Angestellten gemäß M 1, die aufgrund umfangreicher Betriebserfahrungen höhere Anforderungen erfüllen und die Aufträge selbständig einteilen und durchführen.

Ebenso Tätigkeit von Angestellten, die als Hilfs- oder Untermeister aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen überwiegend die Tätigkeit eines Meisters unterstützen oder denen ein einfaches Aufgabengebiet übertragen ist.

### **M 3**

Tätigkeit von Angestellten, die als Meister mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet mit begrenzter Bedeutung die Aufsicht führen, Maschinen einrichten, Störungen beheben und Reparaturen ausführen oder einem anderen Meister unterstellt sind.

### **M 4**

Tätigkeit von Angestellten, die als Meister mit beruflicher Fachausbildung oder entsprechenden Kenntnissen und gründlicher Berufserfahrung ein wichtiges Aufgabengebiet selbständig und verantwortlich beaufsichtigen und, falls erforderlich, die Arbeitseinteilung vornehmen und, falls erforderlich, die Unterlagen für die betriebliche Akkordfindung erstellen oder denen Meister der Gruppe M 3 unterstellt sind.

### **M 5**

Tätigkeit von Angestellten, die als Meister mit einem besonders wichtigen Aufgabengebiet betraut oder denen als Obermeister nächst der Geschäfts- und Betriebsleitung Meister der Gruppe M 4 unterstellt sind oder die als Obermeister selbständig die Abteilungen eines kleinen Betriebes leiten.